

Ausschlussfrist: 31.01.2013

<u>Antragsteller/in:</u>	
_____	_____
Name, Vorname	019- BNRZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / FAX
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Außenstelle

Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Nutzung einer Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 4 Düngeverordnung auf Basis der Entscheidung der EU-Kommission vom 12. Oktober 2009 (2009/7703/K)

Ich beantrage für das Kalenderjahr 2013 auf den nachfolgend aufgeführten Intensivgrünlandflächen die Nutzung der Ausnahmeregelung zur Ausbringung von maximal 230 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. Die Flächen sind dem Sammelantrag 2012 (Flächen- und Nutzungsnachweis) entnommen. Darin nicht erhaltenen Flächen sind in der nachstehenden Tabelle mit dem Zusatz „neu“ gekennzeichnet:

Lfd.Nr.	FLIK	Schlagbezeichnung	Flächengröße (ha)
Gesamtfläche:			

Erklärung:

- Beim Antrag stellenden Betrieb handelt es sich um einen Rinderhaltungsbetrieb mit mindestens 3 GV, von denen mindestens 2/3 aller GV Rinder sind bzw. mindestens 2/3 des Stickstoffanfalls aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft stammt aus der Rinderhaltung.
- Bei allen aufgeführten Schlägen handelt es sich Grünland- bzw. Feldgrasflächen, die jährlich durch mindestens vier Schnitte oder drei Schnitte und eine Beweidung genutzt werden.
- Die auszubringenden Wirtschaftsdüngermengen tierischer Herkunft werden ausschließlich mit Stickstoffverlust vermindernenden Verfahren ausgebracht:
 - Schleppschlauch
 - Schleppschuh
 - Schlitzscheibe
 - anderes Verfahren: _____;

Die Gülleausbringung erfolgt einzelbetrieblich überbetrieblich.

- Die betrieblichen Nährstoffüberhänge nach § 6 Abs. 2 Düngeverordnung für Stickstoff und Phosphat werden nicht überschritten.
- Wechselgrünland wird – falls notwendig - nur im Frühjahr umgepflügt.
- Es werden keine Leguminosen oder andere Stickstoff bindende Pflanzen auf den beantragten Flächen ausgebracht (der maximale Kleeanteil im Durchwuchs liegt unter 50%).
- Bodenuntersuchungen auf Stickstoff und Phosphat werden auf allen bewirtschafteten Flächen (Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten) mindestens alle vier Jahre (mindestens 1 Probe je 5 ha) durchgeführt.
- Es werden keine Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft vor der Ansaat von Grünland bzw. Feldgras im Herbst ausgebracht.
- Mir ist bekannt, dass bei Genehmigung meines Antrages eine Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen auf den beantragten Ausnahmeflächen, soweit diese auf die Reduzierung der Düngungshöhe bzw. auf den Einsatz bestimmter Ausbringungstechniken abzielen, ausgeschlossen ist.
- Mir ist bekannt, dass ich Änderungen gegenüber der geplanten Bewirtschaftung spätestens nach sieben Tagen im Düngeplan festzuhalten habe und der schriftliche Düngeplan für den gesamten Betrieb für das Antragsjahr 2013 spätestens am 01. Februar 2013 vorliegen muss.
- Mir ist bekannt, dass zur Kontrolle der Antragsangaben Nährstoffanalysen und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden können.
- Ich erkläre mich bei Genehmigung des Antrages damit einverstanden, dass Kontrollen zur ausgebrachten Menge an Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zum Düngeplan und zu den Nährstoffvergleichen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) durchgeführt werden.

Anlage:

- Nährstoffvergleich für das abgelaufene Düngejahr inklusive des Nachweises über eventuell vorhandene Nährstoffüberhänge für Stickstoff und Phosphat

Datum, Unterschrift